

"Auweiher - Frankfurter Straße"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 in der Fassung vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).

Planzeichen und Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

MI Mischgebiete

GE Gewerbegebiete

GI (1)(2) Industriegebiete
Es sind im GI (2)-Gebiet nur Anlagen zulässig, von denen keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft ausgehen.

z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

z.B. **0,4** GRZ (Grundflächenzahl gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)

z.B. **0,8** GFZ (Geschoßflächenzahl)

6,0 BMZ (Baumassenzahl)

o Offene Bauweise

Nur Hausgruppen zulässig

g Geschlossene Bauweise

Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)

Fläche für den Gemeinbedarf - Post -

Öffentliche Verkehrsflächen

Böschungflächen
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.

Entfallende Böschungflächen

Umformerstation

Hauptsammler

Gasleitung

Druckwasserleitung

20 kV-Freileitung mit Schutzstreifen

60 kV-Freileitung mit Schutzstreifen

110 kV-Freileitung mit Schutzstreifen
Bauvorhaben, die im Sicherheitsbereich der Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, sind nur mit Zustimmung der Energieversorgungssträger zulässig.

Öffentliche Grünflächen - Parkanlagen -

Grünflächen - Fuldaale -

Wasserflächen

St Stellplätze

GS Gemeinschaftsstellplätze

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Abwasserverbandes Fulda bzw. der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH

Grenze für Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt

Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen - Landschaftsschutzgebiet -

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Überschwemmungsgebiet -

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Wasserschutzgebiet Zone II -

Vorhandene Gebäude

Abzubrechende Gebäude (keine Festsetzung)

Vorhandene Mauern bzw. Stützmauern

Abzubrechende Mauern bzw. Stützmauern

Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. Flurstücksbezeichnungen

FL.19 Flurbzeichnung

Garagen (für MI-Gebiete)

Für die Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich.

Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

Bauweise

Die in der Straße "Am Badegarten" vorhandene 2-geschossige Reihenhaushausgruppe kann nur insgesamt aufgestockt werden. Eine Aufstockung eines Einzelhauses dieser Gruppe ist nicht möglich.

Gebäudehöhe

Für alle im GI-Gebiet neu zu errichtenden Gebäude wird eine Gebäudehöhe bis zu 17,00 m, bezogen auf die Höhe der Industriestraße entlang des Fuldalaufes, festgesetzt.

Bei Errichtung von Schornsteinen, die die Höhe der geplanten Bebauung um mehr als 5,00 m übersteigen, muß die vorherige Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung eingeholt werden.

Vorgärten

Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden

Einfriedigungen

Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 80 cm sein.

Die Einzäunung des Werksbereiches der Dura und der Randbereich des Werkes müssen optisch in den angrenzenden Grünraum einbezogen werden.

Bepflanzung (für GE- und GI-Gebiete)

1) Die nicht überbauten Grundstücke sind mit standortgemäßen Baum- und Buschgruppen so zu bepflanzen, daß eine angemessene Landschaftseinbindung erreicht wird.

2) Sonstige Freiflächen sind, soweit sie nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen (Abstellplätze, Lagerflächen u.dgl.) befestigt werden müssen, ebenfalls als Grünflächen zu gestalten. Befestigte Flächen sind einzugrün.

(Für sonstige Gebiete):

3) Der vorhandene Baumbestand im Bereich des Badegartens, am Fuldakanal und in der Fuldaau ist weitgehendst zu erhalten.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten die Beschränkungen nach der Landschaftsschutzverordnung insoweit außer Kraft, wie sie dem Bebauungsplan entgegenstehen (§ 5 (6) Satz 2 BBauO).

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 26.2.73 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Fulda, den 26.2.1973

Der Stadtverordnetenvorsteher

(Siegel)

gez. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 20.8. bis 21.9.1973 einschliesslich öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.8.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden. Fulda, den 24.9.1973

(SIEGEL)

GEZ. NÜCHTER

Stadtbaurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBauO diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Fulda, den 1.4.1974

(SIEGEL)

GEZ. DR. HAMBERGER

Überbürgermeister

GENEHMIGT

MIT VERFÜGUNG VOM 12.7.1974

-III/3c-III/3d-61d04-01(03)-

(SIEGEL)

KASSEL DEN 12. JULI 1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG

GEZ. DOERING

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 85 wurde vom 10.8.1974 bis 26.8.1974 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 6.8.74

Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 27.8.1974

Stadtplanungsamt

GEZ. CAESAR

Baudirektor

BEBAUUNGSPLAN

NR. 85

AUWEIHER - FRANKFURTER STR. FULDA

VOM 1.6.1973

M. 1:1000

Fl.6

STELLPLATZ - SCHUTZPFLANZUNG
CA. 5,0m BREIT UND ÜBER-
STELLUNG DER STELL-
PLATZE MIT BÄUMEN

GE II 9
0,5 1,0

Dieser Teil ist durch den
am 15.6.1992 in Kraft ge-
setzten B-Plan Nr. 117
überholt, nach BauGB.
Gleichzeitig 1. Änderung Nr. 35

DIESER TEIL IST DURCH DEN
AM 25. März 1981 VOM REGIERUNGS-
PRÄSIDENTEN GEBILDETEN
BEB.-PLAN NR. 105 ÜBERHOLT.

Überholt durch BPL 169

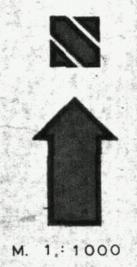
Überholt durch BPL 169

Überholt durch BPL 85 A1

FULDA

Fl.19

GI m 0,7 6,0



JOHANNESBERG

KARL STORCH STRASSE

Überholt durch BPL Westing Fulda